

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren



Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Der Einbürgerungsrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung¹ in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht² und in Anlehnung an die Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht³ folgenden Gebührentarif für das Einbürgerungsverfahren:

Gegenstand Art. 1
Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Altstätten.

Anwendbarkeit Art. 2
Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.⁴

Gebührensätze Art. 3

Verfahren	Voraussetzungen	Kategorie	Gebühr
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Art. 46 Abs. 3 BRG)		Personen, welche das Altstätter Bürgerrecht besitzen	CHF 500 (GebT 50.00.01)
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG) - öffentliche Auflage	5 Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) – Familie oder Einzelperson, einschliesslich unmündige Kinder Die Kosten für die amtliche Publikation werden (anteilmässig) weiterverrechnet.	CHF 600 (GebT 50.00.02)

¹ KV (sGS 111.1)

² BRG (sGS 121.1)

³ VO z BRG (sGS 121.11)

⁴ GebT (sGS 821.5)



<p>Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG)</p> <p>- öffentliche Auflage</p>	<p>Schweiz 10 Jahre Kanton 5 Jahre (ununterbrochen) Gemeinde 5 Jahre (ununterbrochen)</p> <p>Niederlassung C</p>	<p>Ausländerinnen und Ausländer (<u>Einzelpersonen</u>, einschliesslich unmündige Kinder)</p> <p>Die Kosten für die amtliche Publikation werden (anteilmässig) weiterverrechnet.</p>	<p>CHF 1'800 (GebT 50.00.03)</p>
	<p>Deutschkenntnis Niveau B1 Staatskunde nachweis</p> <p>(Doppelzählung der Jahre zwischen 8. und 18. Altersjahr!)</p>	<p>Ausländerinnen und Ausländer (<u>Verheiratete</u>, einschliesslich unmündige Kinder)</p> <p>Die Kosten für die amtliche Publikation werden (anteilmässig) weiterverrechnet.</p>	<p>CHF 2'500 (GebT 50.00.04)</p>
<p>Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 ff. BRG)</p> <p>- Einbürgerungsrat</p>	<p>über 5 Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde</p>	<p>Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) – Familie oder Einzelperson, einschliesslich unmündige Kinder</p>	<p>CHF 300 (GebT 50.00.05)</p>
<p>Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 37 BRG)</p> <p>- Einbürgerungsrat</p>	<p>Bund 10 Jahre Gemeinde 5 Jahre</p> <p>Gesuchseinreichung zwischen dem 11. und 20. Altersjahr</p> <p>(keine Doppelzählung möglich!)</p>	<p>Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch, ab Vollendung des 11. Altersjahres)</p>	<p>CHF 1'400 (GebT 50.00.06)</p>



Reduktion und Unvorhergesehenes	<u>Art. 4</u> Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.														
Rückzahlung	<p><u>Art. 5</u> Rückzahlungen bei Ablehnungen durch den Einbürgerungsrat oder bei Rückzug des Gesuchs durch die Gesuchsteller erfolgen wie folgt:</p> <p>Allgemeines Verfahren:</p> <table> <tr> <td>- Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>- Rückzug des schriftlichen Test der Stadt Altstätten</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>- Ablehnung / Rückzug nach Test und Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>- Ablehnung / Rückzug nach öffentlichem Anzeige- und Auflageverfahren (Bürgerschaftsentscheid)</td> <td>0%</td> </tr> </table> <p>Die Berechnung der Rückzahlungsquote erfolgt anteilmässig pro erwachsene Person. Kinder über 12 Jahren gelten als erwachsene Person.</p> <p>Besonderes Verfahren:</p> <table> <tr> <td>- Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>- Ablehnung / Rückzug nach Vorstellungsgespräch bzw. nach rechtlichem Gehör (ohne Entscheid des Einbürgerungsrates)</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>- Ablehnung / Rückzug nach Test und Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)</td> <td>0%</td> </tr> </table> <p>Die Berechnung der Rückzahlungsquote erfolgt anteilmässig pro erwachsene Person. Kinder über 12 Jahren gelten als erwachsene Person.</p>	- Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)	80%	- Rückzug des schriftlichen Test der Stadt Altstätten	50%	- Ablehnung / Rückzug nach Test und Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)	20%	- Ablehnung / Rückzug nach öffentlichem Anzeige- und Auflageverfahren (Bürgerschaftsentscheid)	0%	- Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)	80%	- Ablehnung / Rückzug nach Vorstellungsgespräch bzw. nach rechtlichem Gehör (ohne Entscheid des Einbürgerungsrates)	60%	- Ablehnung / Rückzug nach Test und Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)	0%
- Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)	80%														
- Rückzug des schriftlichen Test der Stadt Altstätten	50%														
- Ablehnung / Rückzug nach Test und Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)	20%														
- Ablehnung / Rückzug nach öffentlichem Anzeige- und Auflageverfahren (Bürgerschaftsentscheid)	0%														
- Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)	80%														
- Ablehnung / Rückzug nach Vorstellungsgespräch bzw. nach rechtlichem Gehör (ohne Entscheid des Einbürgerungsrates)	60%														
- Ablehnung / Rückzug nach Test und Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)	0%														
Inkasso	<u>Art. 6</u> Das Einbürgerungssekretariat Altstätten stellt die Gebühren im Voraus in Rechnung.														
Vollzugsbeginn	<u>Art. 7</u> Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 20. Februar 2006.														

Vom Einbürgerungsrat Altstätten erlassen am 18. Januar 2012

Stadt Altstätten
Einbürgerungsrat Altstätten

Daniel Bühler
Einbürgerungspräsident

Brigitte Müller
Aktuarin

- Textliche Anpassung Gebührentarif gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 583 vom 13. Oktober 2014
- Anpassung Gebührentarif gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 94 vom 24. Oktober 2016 /
Gebührenanpassung (GebT 50.00.05) per 01.01.2017
- Textliche Anpassung Gebührentarif gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 359 vom 5. Februar 2018

